

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 4

Vorlage Nr.: 06/014/IV/108/2005
öffentlich

Amt:	Bauabteilung	Datum:	08.06.2005/sp
Sachbearbeiter:	Hans-Peter Spies	AZ:	IV/sp

Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung
1	Ortsgemeinderat	21.07.2005	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren "Im Seelig" 3. Änderung, 1. Teilaufhebung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
2. Billigung des Planentwurfes
3. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Seelig“ umfasst ausschließlich die Grundstücke mit den Plan-Nr. 1452/2 und 1452/3, Gemarkung Stein. Gem. dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Bodens, soll auf diesen Grundstücken, anstatt der offenen Bauweise die geschlossene Bauweise festgesetzt werden. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert. Die Grundzüge der Planung des Grundplanes werden mit dieser Änderung nicht berührt.

Das die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen und bedarf keinem Umweltbericht.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Ortsgemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Im Seelig“ dahingehend zu ändern, dass auf den Grundstücken mit den Plan-Nr. 1452/2 und 1452/3, Gemarkung Stein, die geschlossene Bauweise festgesetzt wird.
- 2) Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wird, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Ortsgemeinderat mitJa-Stimmen undNein-Stimmen, beiEnthaltungen, in der vorgelegten Form gebilligt oder mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen..... gebilligt.
- 3) Der Ortsgemeinderat beschließt den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeinbauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.
- 4) Der Ortsgemeinderat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.